

Aktuelle Entwicklungen im Umweltrecht
IDUR – Seminar vom 28.4.2018, Frankfurt

Umweltverträglichkeitsprüfung – Was gibt es
Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung?



Dipl. Finw. (FH)
Patrick Habor

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Göttingen





UVP – Gesetzgebung

16.05.2017 Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie 2014/52/EU

29.07.2017 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der
Umweltverträglichkeitsprüfung
(Artikelgesetz)

Übergangsregelung (§ 74 Abs. 1 UVPG)

Altes Recht gilt für

vor 16.05.2017 eingeleitete UVP-Vorprüfungen

vor 16.05.2017 begonnene UVP, für die Scoping-Verfahren eingeleitet bzw.
die Unterlagen vorgelegt wurden

„Bleibt alles anders?“
Joachim Hartlik
UVP Report 28, S. 2 ff.



Was ist nicht neu?

Kein geänderter Standard der Prüfung z. B. beim Artenschutz

UVPG regelt nach wie vor nur Verfahren, in dem sich das Fachrecht bewegt

Die UVP soll

ermitteln - beschreiben – bewerten

UmwRG weitet Kontrollmöglichkeiten aus (?)

Präklusion entfällt (?)



Was ist nicht neu?

Verstöße sind als „Fehler des Verfahrens“ grundsätzlich (!)
durch ergänzendes Verfahren heilbar (Planungsrecht)

Viele Verfahrensregelungen haben eine „Sicherheitslücke“

UVP (k)ein Instrument der wirksamen und nachhaltigen
Umweltvorsorge



Was ist neu?

klarere Definitionen von Begriffen und Verfahrensschritten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung soll nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgeber das Risiko erfolgreicher Anfechtungen verhindern

Bt-Drs.18/11499

*Schutz der Umwelt über das Verfahren oder
Schutz der Vorhabenträger / Behörden / Gerichte*

*Wenn UVPG das Verfahren genauer vorgibt, ist dieses Verfahren
durch die Gericht auch besser kontrollierbar?*

BayVGH, 06.09.2017

§ 2 Abs. 3 UVPG

*Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind
Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einem anderen Staat.*



Was ist neu?

§ 12 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist

(1) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. *das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- und Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder*
2. *die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.*

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

(2) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren bereits vollständig eingereicht sind, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. *die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten,*
2. *die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder*
3. *die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.*

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend. Für das frühere Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung.

(3) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren noch nicht vollständig eingereicht sind, für die kumulierenden Vorhaben jeweils

1. *eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten,*
2. *eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder*
3. *eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.*

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend. Bei einem Vorhaben, das einer Betriebsplanpflicht nach § 51 des Bundesberggesetzes unterliegt, besteht für das frühere Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach den Sätzen 1 und 2, wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ein zugelassener Betriebsplan besteht.

(4) Erreichen oder überschreiten in den Fällen des Absatzes 2 oder Absatzes 3 die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend. Im Fall des Absatzes 3 sind die Sätze 1 und 2 für das frühere Vorhaben entsprechend anzuwenden.

(5) Das frühere Vorhaben und das hinzutretende kumulierende Vorhaben sind in der Vorprüfung für das jeweils andere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis



Was ist neu?

UMSETZUNG DER VORGABEN DER ÄNDERUNGSRICHTLINIE

Klimawandel

Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUB
(Umweltbundesamt, 04/2018)

*Art 4 Abs. 3:
(Screening)*

Beurteilung der Risiken von schweren Unfällen und/oder Katastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

*Art. 5 Abs. 1
(UVP-Bericht)*

Beschreibung der Anfälligkeit des Projektes in Bezug auf den Klimawandel

- UVP-Bericht und Vorgaben an das Verfahren
- Schutzgut „FLÄCHE“
- Unterlagen elektronisch vorzulegen (Internetportal)
- Überwachung



Vorprüfung des Einzelfalls

§ 7 Abs. 4 und 5 UVPG

Zur Vorbereitung ist Vorhabenträger verpflichtet, geeignete Angaben nach [Anlage 2](#) zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts und zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln.

Beschreibung

physische Merkmale des gesamten Vorhabens

Standort des Vorhabens

ökologische Empfindlichkeit der mglw. beeinträchtigten Gebiete

Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

Beschreibung

der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen

Schutzgüter infolge von Emissionen und Nutzung natürlicher Ressourcen,

(Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.)



Standortbezogene Vorprüfung

Anlage 1 „S“
(3 bis 5 WEA; Rodungen bis 5 ha)

§ 7 Abs. 2 UVPG
„überschlägige Prüfung in zwei Stufen:“

1. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor?

„nein“  keine UVP-Pflicht

„ja“ 

2. Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen



Standortbezogene Vorprüfung

Schutzkriterien

- Natura 2000-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Biosphärenreservate und **Landschaftsschutzgebiete**
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG
- **Wasserschutzgebiete**
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Zentrale Orte nach ROG)
- **Denkmäler**, Denkmalensembles, **Bodendenkmäler**

Prüfung auf
Inhalt der Schutzkriterien
reduziert?



Vorprüfung des Einzelfalls

Nutzungskriterien

Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, **Tiere**, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

BVerwG, 7 B 9/17

des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich

6 Wochen nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen
Verlängerungsmöglichkeit um 3 oder 6 Wochen



UVP bei Änderungsvorhaben und kumulierende Vorhaben

- § 9 UVPG UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben
- § 10 UVPG UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben
- § 11 UVPG UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist
- § 12 UVPG UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist



Ablauf der UVP

§ 15 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

- Inhalt und Ablauf des Scopingverfahrens
- Behörde soll mglst. frühzeitig den Vorhabenträger „unterrichten“ und beraten über Inhalt, Umfang und Detailtiefe des Untersuchungsrahmens, der im UVP-Bericht aufzunehmen ist
- Vorlagepflicht „geeigneter Unterlagen“ für Scoping
- „kann“
der Hinzuziehung von anerkannten Verbänden/Dritten



Ablauf der UVP

§ 16 UVP-Bericht

ERMITTELN

- Inhaltlich vergleichbar einer „guten“ UVS
- Bericht wird mit ausgelegt
- Vorlagepflicht „geeigneter Unterlagen“
- Inhalt, „soweit die nachfolgende Aspekte über die [gesetzlichen] Mindestanforderung“ hinausgehen und von Bedeutung sind, in **ANLAGE 4**



Ablauf der UVP

§ 16 UVP-Bericht

ANLAGE 4

„muss enthalten“ Angaben u. a.

zu vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen

- Keine echte Alternativenprüfung -

Flächenverbrauch - Veränderung des Klimas - kulturelles Erbe
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit



Ablauf der UVP

§§ 18 und 19 UVPG

Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

„Dabei sollen nach dem UmwRG anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen“

Auf UVP-Pflicht und UVP-Bericht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen

UVP-Bericht und „entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen“ sind auszulegen



Ablauf der UVP

§ 1 Abs 4 UVPG

UVPG findet nur Anwendung, wenn Rechtsvorschriften des Bundes UVP nicht näher bestimmen oder wesentliche Vorschriften des UVPG nicht beachten

*9. BImSchV am 14.12.2017 in Kraft getreten
Anlage zu § 4e*

Präklusion für das Verfahren



Ablauf der UVP

§ 20 UVPG Zentrale Internetportale

für Bekanntgabe und auszulegende Unterlagen

„im Aufbau begriffen“

www.uvp-verbund.de/portal



Ablauf der UVP

- § 24 Zusammenfassende Darstellung
- BESCHREIBEN** durch die Behörde
- § 25 Abs. 1 Begründete **BEWERTUNG** der
 Umweltauswirkungen ...
- § 25 Abs. 2 ... **Berücksichtigung** des Ergebnisses bei der
 Entscheidung

... im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ...

... zusammenfassende Darstellung und Bewertung
„hinreichend aktuell“ ...



Überwachung

§ 28 „kann“ dem Vorhabenträger zur Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen des Zulassungsbescheides aufgegeben werden

Behörde ergreift geeignete Maßnahmen, wenn

Auswirkungen des Vorhabens schwer vorhersehbar oder
Wirksamkeit von Schutz- und Ersatzmaßnahmen unsicher



Kurioses

§ 48 S. 2 UVPG

Auf Raumordnungspläne, die Flächen für die Windenergie oder den Rohstoffabbau ausweisen, ist § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG **nicht** anzuwenden

Verbände können Teilregionalpläne Energie nicht anfechten
? Was ist, wenn die Steuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB
durch umfänglichen RRÖP erfolgt?
? und vor allem: WARUM?
? Gesetzesbegründung ?



Rechtsprechung

1. UVP Vorprüfung im Rahmen der Drittanfechtung
2. Verbandsklage: Artenschutz (in Rahmen der UVP/UVP-VP)
3. Verbandsklage: Hinzutretender Artenschutz



Rechtsprechung

1. UVP Vorprüfung im Rahmen der Drittanfechtung

§§ 4 Abs. 1, 1a UmwRG

Absolute Verfahrensfehler der UVP
im Rahmen einer ansonsten zulässigen Klage ohne eigene
Rechtsverletzung geltend zu machen
(Altrip-Entscheidung des BVerwG: „Grundsatzentscheidung“)

Relative Verfahrensfehler nur,
wenn damit eine eigenen Rechtsverletzung verbunden ist
(VGH Kassel, OVG NRW u. a.)
anders noch OVG NRW vom 23.10.2017, 8 B 565/17



Rechtsprechung

1. UVP Vorprüfung im Rahmen der Drittanfechtung

§ 4 Abs. 1a UmwRG

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b kann verlangt werden, wenn (...)

(1a) Für Verfahrensfehler, die nicht unter Absatz 1 fallen, gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Lässt sich durch das Gericht nicht aufklären, ob ein Verfahrensfehler nach Satz 1 die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird eine Beeinflussung vermutet.

(...)

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten für Rechtsbehelfe von

1. Personen gemäß § 61 Nr. 1 der VwGO

(...)

2. anerkannte Vereinigungen

Warum kann sich die Vereinigung dann auf relative Verfahrensfehler berufen?



Rechtsprechung

2. Verbandsklage: Artenschutz (in Rahmen der UVP/UVP-VP)

OVG NRW 04.10.2017 – 8 B 976/17

Standortbezogene Vorprüfung bei Schwerpunktorkommen des
Schwarzstorchs, vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung notwendig

VGH BW 22.12.2017 – 8 S 2017

UVP-Pflicht nicht erst bei gewichtigen Umweltauswirkungen, die zu einer
Versagung führen (regelmäßiges Nutzen und Befliegen d. d. Rotmilan,
Restrisiko für die Art bejaht)



Rechtsprechung

2. Verbandsklage: Artenschutz (in Rahmen der UVP/UVP-VP)

OVG NRW 26.02.2018 – 8 B 1348/17

Vorprüfung obliegt Genehmigungsbehörde

Vorlage einer Stellungnahme durch Betreiber ersetzt keine Vorprüfung

Ergänzung der Vorprüfung fordert eine hinreichende Prüfung d. d.

Behörde



Rechtsprechung

2. Verbandsklage: Artenschutz (in Rahmen der UVP/UVP-VP)

VG Arnsberg 17.10.2017 – 4 K 2130/16

Sach- und Rechtslage bei Genehmigungserteilung, aber:
in Drittanfechtung gewonnene nachträgliche Erkenntnisse sind spätere
Erkenntnisse zu der ursprünglichen Sachlage
Hohe Bedeutung des Leitfadens im Rahmen Einschätzungsprärogative

VG Potsdam 07.07.2017 – 4 L 148/17

artenschutzrechtlich Erkenntnisse nach der Zulassungsentscheidung
können diese erschüttern, wenn Bestandsaufnahme nach Methodik und
Umfang nicht ordnungsgemäß erfolgt



Rechtsprechung

3. Verbandsklage: Hinzutretende Artenschutz

§ 3 (2) BNatschG

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.



Rechtsprechung

3. Verbandsklage: Hinzutretende Artenschutz

VG Oldenburg 06.12.2017 – 5 A 2869/17

§ 3 (2) BNatSchG als zulässige Rechtsgrundlage für eine
Abschaltanordnung zugunsten von Fledermäusen

OVG Sachsen 05.02.2018 – 4 B 127/17

Umfangreiche Abschaltung von WEA zugunsten Rotmilan kann sowohl
auf § 3 (2) als auch auf einen teilweisen Widerruf der Genehmigung
gestützt werden

§ 21 BImSchG (?)
Auflage möglich
Vertrauensschaden



Rechtsprechung

3. Verbandsklage: Hinzutretende Artenschutz

BVerwG 01.06.2017 – 9 C 2/16

Klagebefugnis auf behördliches Einschreiten gegen ungenehmigtes Vorhaben

Ermessen, gegen Radweg im FFH Gebiet ohne Planfeststellung nach § 3 Abs. 2 einzuschreiten, verdichtet sich zu Rechtspflicht, wenn Nutzung über die baubedingte Störung hinaus bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens „erhebliche Beeinträchtigungen konkret befürchtet lässt“.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl. Finw. (FH)

Patrick Habor

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Obere Karspüle 20

37073 Göttingen

patrick.habor@rechtsanwalt-habor.de

0551-5317932

